



Abteilung 13

Laut Verteiler

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Birgit Konecny
Tel.: 0316/877-3857
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

GZ: ABT13-11.11-298/2013-11

Graz, am 28. Mai 2014

Ggst.: Norske Skog Bruck GmbH, Bruck a.d.Mur,
Produktionslinie 5 – Teilprojekt TM1
UVP-Änderungs- und Detailgenehmigungsverfahren

VERSTÄNDIGUNG

(öffentliche Bekanntmachung)

Mit Bescheid vom 24.07.2001, GZ.: 04-11.1/1-2001/89, wurde der Norske Skog Bruck GmbH die **UVP-Genehmigung** zur Erweiterung ihrer Papierproduktion am Standort Bruck an der Mur (Vorhaben: Produktionslinie 5 für die Papiererzeugung von 400.000 Tonnen/Jahr) rechtskräftig erteilt. Mit diesem Bescheid blieben nur die Anlagenteile Rohwasseraufbereitungsanlage, Betriebsabwasserreinigungsanlage, werkseigene Eisenbahnanlagen und die elektrotechnischen Anlagen einer Detailgenehmigung vorbehalten.

Mit der Eingabe vom 27. November 2013, eingelangt am 02. Dezember 2013 wurde nunmehr der Genehmigungsantrag zur **teilweisen Änderung** dieses Vorhabens in folgendem Umfang eingereicht:

- Errichtung einer Produktionsanlage für Papier (TM1) mit einer Produktionskapazität von 69.000 Tonnen (atro) /Jahr
- Erweiterung der bestehenden Stoffaufbereitung zur Versorgung der TM1
- Errichtung eines Mutterrollenlagers für die Zwischenfertigprodukte
- Errichtung von Weiterverarbeitungs- und Verpackungsanlagen zur Fertigung der Endprodukte
- Errichtung eines Fertigwarenlagers mit Auslieferungsbereich
- Anpassung der Energieversorgung
- Anpassung der Prozess- und Kühlwasserversorgung

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dieser Änderungsantrag wurde am 29.04.2014 hinsichtlich des Antrages um **Detailgenehmigung** von Teilen der im o.a Bescheid vorbehaltenen **elektrotechnischen Anlagen** ergänzt.

Hinweis: Eine Änderungsgenehmigung sowie eine Detailgenehmigung können gemäß §§ 18 und 18b UVP-G nur erteilt werden, wenn die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie im Basisbescheid 2001 festgelegt wurden, nicht widersprechen.

Die eingereichten Unterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und es wurden im ergänzten Ermittlungsverfahren folgende Sachverständigengutachten von der UVP Behörde beauftragt und es werden diese am **24.06.2014** vorliegen:

- Bautechnik: Dipl.-Ing. Stefan Gößweiner (Baubezirksleitung Obersteiermark Ost)
- Maschinenbau: Dipl.-Ing. Karl Zulus (Abteilung 15)
- Schalltechnik: Ing. Dieter Blaschon (Abteilung 15)
- Luftreinhalteteknik: Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz (Abteilung 15)
- Verfahrenstechnik: Dipl.-Ing. Dr. Heinz Lackner (Abteilung 15)
- Wasserbautechnik: Dipl.-Ing. Georg Topf (Abteilung 15)
- Elektrotechnik: Dipl.-Ing. Gerhard Capellari (Abteilung 15)

Um Ihnen Gelegenheit zu geben Ihre Interessen wahrzunehmen, besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Zusammenkunft und örtlichen Erhebung mit der verfahrensleitenden Behördenvertreterin und den Amtssachverständigen am

Dienstag, den 24.06.2014, um 13.30 Uhr,

in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens einzusehen, Fragen zu stellen und bei Erfordernis eine Stellungnahme abzugeben.

Treffpunkt:

an Ort und Stelle **8600 Bruck an der Mur, Fabriksgasse 10, lt. Wegweiser**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18 und 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000-UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014
- § 81a Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 212/2013
- § 19 Abs. 1 Z1Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr.48/2014

§ 92 Abs.5 iVm § 93 Abs.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

§§ 40 - 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

Verfahrensleiterin: Mag. Birgit Konecny

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen von amts wegen zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Zusammenkunft bei der Abteilung 13 während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden (diese sind von Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung).

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Birgit Konecny

Von dieser öffentlichen Bekanntmachung werden verständigt:

1. Norske Skog, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, z.H. DI Thomas Reibelt, per Mail: thomas.reibelt@norskeskog.at ;
2. Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck an der Mur, per Mail: stadt@bruckmur.at mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese ist, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehen der Verfahrensleiterin zu übergeben.
 Es wird überdies ersucht, die Kundmachung auf der Homepage der Stadt im Internet zu veröffentlichen
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Referat Umweltinformation und -laboratorium veröffentlicht unter www.umwelt.steiermark.at

4. Umweltsanwältin MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per mail (abteilung13@stmk.gv.at; ute.pöllinger@stmk.gv.at)
5. A14, wasserwirtschaftl. Planungsorgan: Wartingergasse 43, 8010 Graz, per mail (abteilung14@stmk.gv.at)
6. BH-Bruck-Mürzzuschlag; Dr. Theodor-Körner Strasse 34, 8600 Bruck an der Mur, per mail (bhbm@stmk.gv.at)
7. Arbeitsinspektorat z.H. Ing. Johann Konecny, Erzherzog-Johannstr. 6, 8700 Leoben, unter Anschluss eines Ergänzungs-Plansätze,
8. Abteilung 13 im Hause, mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel.